

Beitragsordnung des Angelsportvereins Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V.



Die Erhebung von Beiträgen für den ASV Henrichshütte Hattingen 1927 e.V. regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

§ 1 Festsetzung der Beiträge

Die von den aktiven und passiven Mitgliedern, den Jugendlichen und den Mitgliedern in der Probezeit zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 15.2 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso der Mindestbeitrag für Fördermitglieder. Vereinsumlagen können ebenfalls nur vom Gesamtvorstand vorgeschlagen werden und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Beitragsart, Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird spätestens zum 01. Februar des beitragspflichtigen Jahres fällig.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird aus sozialen Gründen auf die 3 Jahre der Probemitgliedschaft aufgeteilt. Sie wird nicht erstattet, wenn ein Mitglied vor Beendigung der Probemitgliedschaft auf eigenen Wunsch ausscheidet oder gemäß § 6 der Vereinssatzung ausgeschlossen wird. Jugendliche aus der Jugendgruppe des Vereins, die den Lehrgang zur Fischerprüfung im Verein besucht haben, zahlen 25,-€ Aufnahmegebühr.

§ 4 Beitragshöhe, Beitragsfreiheit

Der Jahresbeitrag für aktive-, passive-, jugendliche- und Probemitglieder ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angemessen anzupassen und durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Erhebung der Beiträge

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. Teileinlösungen werden im SEPA-Verfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. **Eine Mitgliedschaft im ASV Henrichshütte ist nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Mandats möglich.**

Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Einzugstermin für sich persönlich auf den 01.12. des Jahres vor der Beitragspflicht, auf den 01.01. oder den 01.02. des Jahres der Beitragspflicht festzusetzen. Letzter Einzugstermin ist jedoch der 01. Februar eines jeden Jahres. **Mitglieder, die sich in Ausnahmefällen nicht am Lastschriftverfahren beteiligen können, haben diese Wahlmöglichkeit nicht. Für diese Mitglieder ist der 03.01. des beitragspflichtigen Jahres der letzte Einzahlungstermin.**

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird je Mahnung eine Gebühr von 5,-€ erhoben. Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 3.4 der Vereinssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ermäßigung des Beitrages, Stundung

Die Gewährung von Beitragsermäßigungen, abweichend von den festgelegten Regelsätzen, sowie Stundung liegen im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes, entspr. Vereinssatzung, § 10, letzter Anstrich.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich auf die Satzung des ASV Henrichshütte, § 6, hingewiesen:

„Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.“

Diese Regelung gilt auch für Mitglieder in der Probezeit.

§ 7 Ausgabe der Beitragsmarken und Jahresscheine

Die Ausgabe der Jahresscheine und der Beitragsmarken erfolgt nur im Februar an festgelegten Terminen. Für verspätet abgeholte Jahresscheine und Beitragsmarken, muss wegen des besonderen Aufwandes, eine Gebühr von 5,-€ erhoben werden.

Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 12.02.2008 durch Vorstandsbeschluss vom 11.03.2014